

# § 64 LKWO 1978

LKWO 1978 - Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.04.2019

Kundmachung und Beratung  
der Abstimmungsergebnisse

§ 64

Die Ergebnisse einer amtlichen Befragung (§ 63 Abs 2) sind von der Hauptwahlbehörde im Verlautbarungsorgan der Landwirtschaftskammer zu verlautbaren und der nächstfolgenden Vollversammlung zur Beratung vorzulegen.

In Kraft seit 17.11.1999 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)